



Foto: Fotolia

Heinrich Lackner, Georg Seebacher

## „Sachverständig verpflichtet“ – Haftungsrisiken bei der Erbringung von Ingenieursleistungen

Wer einen Schaden verursacht, hat dafür einzustehen und diesen wieder gut zu machen. Dieser Satz gibt nicht nur eine allgemeine Regel unseres Zusammenlebens wieder. Auch das Recht, genauer gesagt das Zivilrecht, kennt die Verpflichtung zum Schadenersatz („Schadenersatzrecht“). Klarerweise müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, damit auch tatsächlich eine rechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. An Berufsgruppen mit besonderen Fachkenntnissen – und dazu dürfen sich auch die Wirtschaftsingenieure zählen – stellt das Zivilrecht aber hohe Anforderungen, welche ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko in sich bergen.

### Der „Sachverständige“ als Haftungsmaßstab

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) heißt es in § 1299:

*Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.*

§ 1299 ABGB ist eine zentrale Bestimmung im österreichischen Schadenersatzrecht. Sie bestimmt, wer „Sachverständiger“ im Sinne des Gesetzes ist und für welche Fachkenntnisse bzw. für welches Wissen ein Sachverständi-

ger einzustehen hat (in weiterer Folge wird der Begriff des Sachverständigen in diesem Sinn verwendet). § 1299 ABGB legt also den Sorgfaltsmaßstab fest, den das Gesetz an einen Sachverständigen anlegt, womit die Regelung eine wichtige Bezugsgröße für die Haftung ist. Denn im Allgemeinen führt ein Schadenfall nur dann zu einer Haftung (des Schädigers), wenn auch eine Sorglosigkeit, oder, wie es im Schadenersatzrecht heißt, ein Verschulden des Schädigers mit im Spiel ist.

§ 1299 ABGB bewirkt nun, dass für die Sorgfaltspflichten eines Sachverständigen höhere Anforderungen gelten. Wer Sachverständiger ist, schuldet Kenntnisse und Fähigkeiten, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, womit auch das Verschulden des Sachverständigen wesentlich strenger beurteilt wird.

### Sachverständiger allein aufgrund der Tätigkeit

Nicht überraschend ist, dass ein Sachverständiger über das jeweilige Fachwissen jener Berufsgruppe verfügen muss, der er angehört und für die er ausgebildet worden ist. Diese Erkenntnis ist mehr oder weniger selbstredend. Wie die anwaltliche Praxis zeigt, sind sich jedoch die wenigsten bewusst, dass die Sachverständigenhaftung völlig unabhängig von Ausbildung und Berufszugehörigkeit zu sehen ist und immer schon dann schlagend wird, wenn Leistungen angeboten bzw. ausgeführt werden, die besondere Fachkenntnisse verlangen.

Erbringt also jemand als Auftragnehmer (AN) Ingenieursleistungen, bietet er z.B. die statisch konstruktive Planung einer Stahlbetonkonstruktion

samt den dafür erforderlichen Berechnungen an, hat er dabei nach den anerkannten und jeweils geltenden Regeln der Technik vorzugehen (insoweit klar). Aufgrund von § 1299 ABGB besteht diese Verpflichtung aber unabhängig davon, ob der AN überhaupt eine einschlägige Ausbildung dafür hat oder über Erfahrungen auf dem Gebiet des konstruktiven Stahlbaus verfügt. Für die Qualifikation als Sachverständiger ist es auch unerheblich, ob eine Befugnis vorhanden ist. Allein die Tatsache, dass der AN Tätigkeiten ausführt, die besondere Fachkenntnisse erfordern, zieht die Qualifikation als Sachverständiger nach sich und unterwirft den AN dem strengen Sorgfaltsmaßstab.

Aus diesem Grund kann sich, wer als Sachverständiger einzustufen ist, in einem Schadenersatzprozess nicht darauf berufen, dass es ihm / ihr in einem konkreten Fall am notwendigen Fachwissen gefehlt hat. Hat die betreffende Person / der AN gegen Entgelt einen Auftrag übernommen, liegt also ein Vertrag zum Auftraggeber vor (was der Regelfall ist), kommt hinzu, dass ein Verschulden vom Gesetz her vermutet wird. In diesem Fall muss also der AN beweisen, dass er den hohen Anforderungen des § 1299 ABGB entsprochen hat, es aber dennoch zum Schaden gekommen ist. Nur so kann sich der AN von der Haftung befreien.

Das Fachwissen, welches § 1299 ABGB verlangt, ist hierbei keine Momentaufnahme. § 1299 ABGB verlangt nämlich die Anwendung des jeweilig geltenden Leistungsstandard eines Fachgebietes, wobei die Leistungen mit der für das Fachgebiet jeweils üblichen Sorgfalt ausgeführt werden müssen.

#### Haftung für die technische Richtigkeit von Planung und Ausführung

Die weit reichende Sachverständigenhaftung, die wie gesagt bereits mit der Übernahme bzw. mit der Ausführung einer Tätigkeit einsetzt, für die besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, kann gerade für Wirtschaftsingenieure problematisch sein. Immerhin vereint das Berufsbild der Wirtschaftsingenieurin / des Wirtschaftsingenieurs technisches Fachwissen mit einschlägigen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen. Somit wird von der Wirtschaftsinge-

neurin / dem Wirtschaftsingenieur beides verlangt – technisches Know-How einerseits und wirtschaftliche Kompetenz andererseits.

Das beginnt natürlich bei der technisch richtigen Leistungserbringung, sei es in der Planung oder sei es in der Ausführung. Um an das Beispiel des AN anzuknüpfen, der Planungsleistungen auf dem Gebiet des konstruktiven Stahlbaus übernimmt: Im Rahmen seines Auftrages wird der AN jedenfalls eine für die Ausführung der Konstruktion taugliche Planung liefern müssen. In ihrer Qualität und Tiefe wird diese den einschlägigen (technischen) Regelwerken zu entsprechen haben, die statischen Angaben für die Tragfähigkeit wird der AN genau abgestimmt auf die Konstruktion – unter Anwendung geeigneter Berechnungsmethoden ermitteln müssen.

Nun wird es definitiv dem Leistungsstandard und der üblichen Sorgfalt auf dem Gebiet des konstruktiven Stahlbaus entsprechen, dass auf Änderungen der technischen Regelwerke Bedacht zu nehmen ist. In einem solchen Fall müssen, sofern dies notwendig ist, die Berechnungen und die Planung adaptiert werden. Umgekehrt wird von einem Sachverständigen genauso zu verlangen sein, dass er es erkennt, wenn mit den geltenden Regelwerken, wengleich sie den aktuellen Stand der Technik wiedergeben, aufgrund der Besonderheiten der Konstruktion ausnahmsweise nicht das Auslangen gefunden werden kann und z.B. höhere Toleranzen oder zusätzliche, über die Norm hinausgehende Ertüchtigungsmaßnahmen vorzusehen sind.

Um seiner Verpflichtung zur technisch richtigen Planung und Ausführung nachzukommen, wird der AN – als Sachverständiger – all diese Aspekte berücksichtigen müssen. Schon kleine Fehler oder Nachlässigkeiten gelten als Verschulden und können zur Haftung führen.

#### Haftung auch für eine richtige Beratung

Die Pflichten des Sachverständigen enden nicht bei der Verpflichtung zur technisch richtigen Planung bzw. Ausführung. Auch dies lehrt die anwalt-

liche Praxis. Der Sachverständige ist seinem Auftraggeber (AG) ebenso zur Beratung verpflichtet und hat diesen, nach Maßgabe seiner Fachkenntnisse und im Rahmen seines Auftrages, über alle wichtigen Aspekte der Leistung, alle Vor- und Nachteile verschiedener Varianten und in bestimmten Fällen auch über die wirtschaftliche Tragweite von Entscheidungen aufzuklären.

Gerade Letzteres – die Aufklärung über die wirtschaftliche Tragweite – ist aus Sicht der Wirtschaftsingenieure von Relevanz. Aufgrund ihrer einschlägigen Kompetenz wird man erwarten dürfen, dass sie jeweils auch die Kostensituation sowie die wirtschaftlichen Folgen für den AG im Blick haben. Jedenfalls ist dort einzugreifen und der AG entsprechend zu beraten, wo es um kostenrelevante Entscheidungen geht. Wünscht etwa, um wieder auf das Beispiel von vorhin zurückzukommen, der AG eine geänderte Ausführung der Konstruktion, so hat ihm der AN jedenfalls die unmittelbaren Folgen für die Baukosten vor Augen zu führen (womit die Kosten gemeint sind, die sich unmittelbar aus der geänderten Ausführung ergeben, etwa aufgrund einer anderen Beton- oder Stahlgüte).

Davon abgesehen schuldet der AN eine Beratung auch hinsichtlich der mittelbaren Folgekosten, also jener Kosten, die aufgrund eines geänderten Bauablaufes, einer möglicherweise verlängerten Bauzeit etc. entstehen.

Nicht immer ist die günstigste Variante die beste. Und nicht immer wird sich der AG tatsächlich für die günstigste Variante entscheiden. Über die Kostenfolgen nicht aufzuklären, entpuppt sich jedoch spätestens dann als Fehler, wenn die Schlussrechnung gelegt ist und, was nur allzu oft vorkommt, die veranschlagten (Bau-)Kosten überschritten worden sind. Dann wird sich die Frage stellen, ob es nicht kostengünstigere Varianten der Ausführung gegeben hätte. Gelingt dem AN bzw. dem Wirtschaftsingenieur – als Sachverständigem auch in den wirtschaftlichen Belangen des AG – in diesem Fall nicht der Beweis, dass sich der AG selbst bei entsprechender Aufklärung und Beratung für keine andere Ausführungsvariante entschieden hätte, haftet er für die Mehrkosten.

**Kann man dem Haftungsrisiko begegnen?**

Die beste Strategie, um eine Haftung zu vermeiden, wäre natürlich, keine Fehler zu machen. Allerdings widerspricht diese Floskel nicht nur der allgemeinen Lebenserfahrung (wer macht schon keine Fehler?). Sie widerspricht im Besonderen der Realität der modernen Technik und Wirtschaft. Hohe technische Anforderungen einerseits begegnen knappen finanziellen und zeitlichen Ressourcen andererseits – zwei Größen, die einander in manchen Konstellationen nicht nur ausschließen, sondern auch ein enormes Haftungsrisiko in sich bergen. Dennoch gibt es aus Sicht des Rechtsberaters Möglichkeiten, diesem Risiko zu begegnen.

Die beste Haftungsprophylaxe ist nach wie vor eine sinnvolle Vertragsgestaltung. Dies beginnt schon bei der Definition der (eigenen) Leistung. Zwar verlangt § 1299 ABGB ein hohes Maß an Fachwissen und die Anwendung entsprechender Sorgfalt. Aber auch die Sorgfaltspflichten des Sachverständigen reichen im konkreten Fall nicht weiter als die eigene Leistungspflicht, sodass mit einem genau abgegrenzten Leistungsbereich, vor allem einer vertraglichen Klarstellung, welche Leistungen erbracht werden und welche nicht, eine „Minimierung“ des Haftungsrisikos erreicht werden kann. Ein Freibrief, sich ausschließlich auf die selbst übernommene Leistung zu konzentrieren, ist dies allerdings nicht. Nach dem Gesetz (§ 1168a ABGB) besteht eine Prüf- und Warnpflicht im Hinblick auf die Beiträge des Auftraggebers sowie mit Blick auf die Leistungen anderer Planer und / oder Ausführer, soweit sie für die eigene Leistung relevant sind. Außerdem gilt, dass der „technische Schulterabschluss“ zu suchen ist, falls an der Ausführung einer Leistung bzw. an der Herstellung eines Werkes Mehrere beteiligt sind. Unterbleibt eine Warnung oder die Abstimmung (der „Schulterabschluss“) mit anderen Planern und / oder Ausführern, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, kann dies wiederum eine Haftung zur Folge haben.

Daneben ist es möglich, die (potenzielle) Haftung bereits vorab vertraglich auszuschließen oder betragsmä-

ßig zu begrenzen. Allerdings ist die Zulässigkeit derartiger Haftungsausschlüsse stark von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Als Faustregel gilt, dass die Haftung für Personenschäden gar nicht ausgeschlossen werden, ein Haftungsausschluss

für Sach- und Vermögensschäden bei leicht fahrlässiger Schädigung dagegen wirksam vereinbart werden kann. Ein zulässiges und in der Praxis verbreitetes Mittel, um das Haftungsrisiko zu begrenzen, wäre es ebenso, die zeitliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu begrenzen. Nach dem Gesetz verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers, unabhängig von der Kenntnis innerhalb von 30 Jahren. So wurde etwa eine Verkürzung dieser Frist auf 6 Monate beginnend mit der Kenntnis des Geschädigten vom Obersten Gerichtshof (OGH) für zulässig angesehen.

*Autoren:*

**Mag. Dr. Georg Seebacher** ist Partner der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz. Nach Beendigung seiner Laufbahn als professioneller Handballspieler absolvierte er die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz, danach die Ausbildung zum Rechtsanwalt. Er ist seit 1996 in die Liste der stmk. Rechtsanwälte eingetragen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Führung gerichtlicher Bauprozesse, die ständige Beratung und Vertretung von Ziviltechnikern in Honorarfragen und Haftungsfällen, die Beratung und Vertretung von Bauunternehmungen sowie die ständige



**Mag. Dr. Georg Seebacher**  
Partner der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz

Vertretung und Beratung von Versicherungsunternehmungen in Bau- und Schadenersatzstreitigkeiten. Mag. Dr. Georg Seebacher ist neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt als Fachautor und Vortragender im Bereich des Bauvertrags- und des Versicherungsrechts tätig.



**Mag. Heinrich Lackner**  
Rechtsanwalt bei der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz

Mag. Heinrich Lackner ist seit November 2015 als Rechtsanwalt bei der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz tätig. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz absolvierte er die Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz, daran anschließend die Rechtsanwaltsausbildung, ebenso bei der ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH. Mag. Heinrich Lackner ist im Zivilrecht sowie im streitigen Zivilverfahren tätig, mit Schwerpunkt im Bauvertragsrecht, Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht. 2010 ist seine rechtswissenschaftliche Diplomarbeit mit dem Titel „Anspruchsverjährung anhand von Leistungskonditionen, Verwendungsansprüchen und Regressansprüchen“ im Lindeverlag erschienen.